

Aktenzeichen:

5 RKn 25/57

Verkündet

am 17. Juli 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

der Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum, Hunscheidtstraße 18, vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: --

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: --

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juli 1958,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R o g a l s k y und

Bundessozialrichter N i e m a n n
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
7. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten

Von Rechts wegen.

-2-



- 2 -

T a t b e s t a n d

Der Ehemann der Klägerin war auf der Grube F im Kreise B beschäftigt. Am 4. September 1953 verließ er gegen 13,15 Uhr seine Wohnung in P und fuhr mit dem Motorrad zum Schichtbeginn zur Zeche. Auf dem Wege zum Betrieb benutzte er zwischen der Oberaussemerstraße und der Bethlehemmer Straße einen 4,8 m breiten, unbefestigten, mit Schlaglöchern durchsetzten, polizeilich gesperrten Abkürzungsweg, der diese beiden spitzwinklig aufeinanderzulaufenden Straßen etwa 150 m vor ihrem Schnittpunkt miteinander verbindet. An der Ein- und Ausfahrt dieses Abkürzungsweges standen Sperrböcke sowie Verbotsschilder für Fahrzeuge aller Art. Als der Ehemann der Klägerin aus dem Abkürzungsweg mit etwa 40 - 50 km/Stundengeschwindigkeit rechts in die Bethlehemmer Straße einbog, kam er auf Rollsplitt ins Rutschen, geriet auf die linke Fahrbahnseite und stürzte; im Stürzen stieß er mit einem entgegenkommenden PKW zusammen. Er wurde schwer verletzt und verstarb am nächsten Tag an den Folgen des Unfalls.

Durch Bescheid vom 28. Oktober 1953 lehnte die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrente ab, weil der tödliche Unfall ihres Ehemannes kein Arbeitsunfall im Sinne des § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen sei; der Versicherte habe nicht den gewöhnlichen Weg zu Arbeitsstätte benutzt, sondern habe einen für Fahrzeuge aller Art gesperrten Verbindungsweg, und zwar mit übermäßiger Geschwindigkeit, befahren. Dadurch sei der Unfall verursacht worden. Der Versicherte sei einer selbstgeschaffenen und infolgedessen mit dem Betrieb nicht zusammenhängenden Gefahr erlegen.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Berufung beim Knappschafts-Oberversicherungsamt in Bonn ein. Das Sozialgericht in Köln, auf das die Sache mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage übergegangen war, wies durch Urteil vom 4. November 1954 die Klage ab. Ein Arbeitsunfall im Sinne

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

des § 543 RVO läge nicht vor, weil der Verunglückte durch seine unverantwortliche, verkehrswidrige Fahrweise und das Befahren eines verbotenen Weges einen vom Betrieb gelösten und daher betriebsfremden Gefahrenbereich geschaffen habe, in dessen Rahmen der Unfall eingetreten sei.

Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin verurteilte das Landessozialgericht die Beklagte - unter Änderung des Urteils des Sozialgerichts - der Klägerin Sterbegeld und Witwenrente gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren. Der Ehemann der Klägerin sei durch einen Wegeunfall im Sinne des § 543 Abs. 1 RVO zu Tode gekommen. Auch der Abkürzungsweg sei als Weg zur Arbeit anzusehen, wenn auch die Durchfahrt verboten gewesen sei, zumal es allgemein üblich gewesen sei, daß er von Fahrrad- und Motorradfahrern benutzt wurde. Dieser Weg habe im Zusammenhang mit dem Betrieb gestanden.

Gegen dieses, ihr am 24. Juni 1957 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 12. Juli 1957 am 17. Juli 1957 Revision eingelegt und begründet. Sie habe zwar von der Möglichkeit der Versagung des Anspruchs nach § 557 RVO keinen Gebrauch gemacht, davon unabhängig sei aber zu beachten, daß der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung seine Grenze finde, wenn ein Versicherter durch sein Verhalten eine besondere, mit seiner betrieblichen Tätigkeit nicht zusammenhängende Gefahr schaffe, der er erliege.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanzen zurückzuverweisen.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie hält die Gründe des angefochtenen Urteils für zutreffend.

Entscheidungsgründe

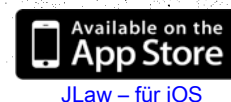
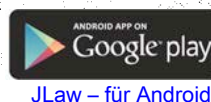
Die vom Landessozialgericht zugelassene und daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen nicht. Sie ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat das Berufungsgericht der Klägerin die Hinterbliebenenansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugesprochen, da ihr verstorbener Ehemann versichert war und sein Tod durch einen Wegeunfall eingetreten ist. Dieser Unfall ereignete sich auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen, in welchem der Versicherte auf Grund seines Arbeitsvertrages beschäftigt war, zusammenhängenden Weg von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte; denn er fuhr von seiner Wohnung zwecks Anfahrt zur Zeche. Weg im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Straße, die zur Zeche führt, sondern die Fortbewegung zur Arbeitsstätte hin (vgl. EuM. 29, 228). Von dieser richtigen Auffassung ausgehend, kann es nicht zweifelhaft sein, daß sich der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles zur Zeche hin fortbewegte, obwohl er nicht die ordnungsgemäße Straße benutzte. Dieser Weg hing mit der Beschäftigung des Versicherten auf der Zeche zusammen, da er zwecks Anfahrt zur Zeche fuhr. Irgendwelche betriebsfremden, eigengeschäftlichen Zwecke sind nicht festgestellt. Eine Lösung vom Betrieb kann somit auch unter dem Gesichtspunkt der selbstgeschaffenen Gefahr – wie die Beklagte meint –, nicht angenommen werden. Sicherlich hat der Versicherte schuldhaft gehandelt, indem er den polizeilich gesperrten Weg und diesen zudem mit erhöhter Geschwindigkeit befuhr. Eine Lösung vom Betrieb kann aber in einem solchen Verhalten jedenfalls dann nicht erblickt werden,

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wenn keine anderen Motive als die, sich zur Arbeitsstätte hin fortbewegen zu wollen, für dieses Handeln maßgebend sind. Verbotswidriges Verhalten des Versicherten allein löst den Zusammenhang nicht, da § 542 Abs. 2 RVO ausdrücklich vorschreibt, daß verbotswidriges Handeln die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht ausschließt. Da nach § 543 RVO Wegeunfälle der bezeichneten Art als Arbeitsunfälle gelten, findet § 542 Abs. 2 RVO auch auf Wegeunfälle Anwendung. Die Haftung des Versicherungsträgers ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn das Handeln des Versicherten grobfahrlässig war, da die Möglichkeit des Ausschlusses der Leistungen in diesen Fällen gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist. Die Voraussetzungen des § 556 RVO scheiden schon deshalb aus, weil der Unfall weder vorsätzlich noch auch nur bedingt vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Ob der Beklagten die Möglichkeit des Haftungsausschlusses nach § 557 RVO offengestanden hätte, bedurfte keiner Untersuchung, da sie von dieser in ihrem Ermessen stehenden Möglichkeit ausdrücklich keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Revision mußte nach alledem zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 105 SGG.

